

## Ausfüllhilfe zum Antrag auf Elterngeld

Bitte beachten Sie, dass mit Bezugsmonat nicht der Kalendermonat, sondern der Lebensmonat (LM) gemeint ist. Der erste LM beginnt mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet mit dem Vortag der Geburt des folgenden Monats (z.B. Geburtstag 05.03.2007 bis 04.04.2007); entsprechend berechnen sich die weiteren Lebensmonate. Das erste Lebensjahr dieses Kindes beginnt im Beispiel am 05.03.2007 und endet am 04.03.2008.

Elterngeld wird für **volle Lebensmonate** gezahlt. Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat kein Anspruch.

### Zu Nr. 1

Für Mehrlinge genügt **ein** Antrag. Sind bei der Antragstellung die Anspruchsvoraussetzungen für ein Mehrlingskind nicht mehr erfüllt, ist dies anzugeben.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling.

Bei Drillingen z.B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens 900 Euro monatlich, bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) monatlich betragen.

Bei Anträgen für Adoptivkinder oder Adoptionspflegekinder sind die Ausführungen zu Nr. 5 und zu Nr. 9 zu beachten. Ggf. müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber mitteilen, um eine korrekte Einkommensbescheinigung zu erlangen.

### Zu Nr. 2

Elternteil 1 (ET 1) – Elternteil 2 (ET 2)

Mit dem Antragformular kann ein Elternteil alleine oder beide Elternteile zusammen Elterngeld beantragen. Wenn ein Elternteil allein Elterngeld beantragt, sind die Eintragungen bei ET 1 vorzunehmen. Für die Beantragung des Elterngeldes sind grundsätzlich die persönlichen Angaben beider Elternteile erforderlich, auch wenn nur ein Elternteil das Elterngeld beziehen möchte.

Bei gleichzeitiger Antragstellung können die Eltern frei bestimmen wer Elternteil 1 sein soll.

### Zu Nr. 3

Das Elterngeld kann vom Tag der Geburt des Kindes bis maximal zur Vollendung des 14. Lebensmonats von einem Elternteil alleine oder von beiden Elternteilen – gleichzeitig oder abwechselnd – bezogen werden (siehe Nr. 3 des Informationsblattes). Werden Partnermonate für Zeiträume beansprucht, die weit in der Zukunft liegen, kann zugleich ein gemeinsamer Antrag beider Elternteile gestellt werden oder lediglich eine Anmeldung des Anspruchs erfolgen. Wird der Anspruch lediglich angemeldet, wird später ein gesonderter Antrag notwendig.

Hat sich ein Elternteil entschieden überhaupt kein Elterngeld zu beantragen, sind ab Feld 4 von diesem Elternteil keine Eintragungen mehr vorzunehmen. Dazu gehört auch die Erklärung zum Einkommen. Dieser Elternteil muss allerdings trotzdem den Antrag unterschreiben.

Der Antragsteller muss seinen **vollständigen** Bezugszeitraum verbindlich festlegen. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will.

Zur Festlegung des Bezugszeitraumes beachten Sie bitte unbedingt das Informationsblatt unter Nr. 3. **Auf die Ausführungen zur Verteilung der Bezugsmonate unter Nr. 4 des Informationsblattes wird besonders hingewiesen.**

### Beispiele für das Ausfüllen:

#### 1. Möglichkeit:

Elternteil 1 beansprucht die ersten 12 Lebensmonate. Dann ist dies entsprechend anzukreuzen.

#### 2. Möglichkeit:

Elternteil 1 beansprucht die ersten 6 Lebensmonate und den 13.-14. LM. Dann ist einzutragen in der ersten Zeile vom 1. bis 6 LM und in der zweiten Zeile vom 13. bis 14 LM. Gleiches gilt für ET 2.

Es wird empfohlen, entsprechend den beantragten Bezugsmonaten taggenau Elternzeit (ggf. mit ausgeübter Teilzeittätigkeit) zu beanspruchen, um Nachteile zu vermeiden. Auf die weiteren Informationen in dieser Ausfüllhilfe unter Nr. 9 und im Informationsblatt unter Nr. 6.4 wird hingewiesen.

Sie können Ihren Anspruch auf den Mindestbetrag von 300 Euro begrenzen, wenn Sie nach den Ausführungen unter Nr. 6 des Informationsblattes wissen, dass Ihnen lediglich 300 Euro zustehen, weil kein oder ein so geringerer Einkommensverlust vorliegt, dass das danach zu errechnende Elterngeld nicht mindestens 300 Euro ergibt.

### Zu Nr. 4

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht.

Aus Ihrem Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ergibt sich die für Sie örtlich zuständige Elterngeldstelle (s. Rs.) Besteht für ein Elternteil schon ein Antragsverfahren bei einer hessischen Elterngeldstelle, ist diese auch für das Antragsverfahren des zweiten Elternteils zuständig. Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, haben Ihren Aufenthaltsstatus in der Regel durch eine Kopie des Ausländerausweises nachzuweisen, aus der der gültige Aufenthaltstitel hervorgeht und aus der ersichtlich ist, wem der Pass gehört. Die Ausstellung einer Bescheinigung durch die Ausländerbehörde kann gebührenpflichtig sein!

### Zu Nr. 5

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das lt. Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in Obhut des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für zwölf Monate oder 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei einem **sonstigen Kindschaftsverhältnis** wird der Antrag von Dritten gestellt im Wege des Härtefalles. Auf die Ausführungen unter Nr. 1 im Informationsblatt wird hingewiesen. Hierzu wird die Begründung benötigt.

### Zu Nr. 6

**Haushalt** ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufnehmen können oder unterbrechen müssen.

### Zu Nr. 9

Für die Bestimmung des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen anstelle des Geburtstages des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

**Erwerbstätigkeit** ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Der Besuch von Schule oder Hochschule stellt keine Erwerbstätigkeit dar, eine Beschäftigung zur Berufsbildung stellt keine volle Erwerbstätigkeit dar.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen (Mini-Job) im Sinne der §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes. Zeiten, in denen während einer Berufsausbildungsmaßnahme oder Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

**Erwerbseinkommen kann auch ohne eigene aktive Erwerbstätigkeit erzielt werden.** Dies ist der Fall, wenn Ihnen steuerlich Einnahmen aus Erwerbstätigkeit zufließen. In Feld 9 ist das Ausmaß der eigenen Erwerbstätigkeit anzugeben und in der Erklärung zum Einkommen die Angaben zum Erwerbseinkommen.

#### **Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes**

Eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass im Bezugszeitraum (bis zum zwölften oder 14. LM des Kindes) keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (siehe unter Nr. 1 des Informationsblattes).

Als Erwerbstätig gilt auch, wer nach der Geburt des Kindes entgegen der Übertragungsmöglichkeit nach §17 BEEG Erholungsurlaub in Anspruch nimmt oder wer durch Krankheit weiter Gehalt/Bezüge erhält. Liegt in einem LM nur ein Tag mit Erwerbstätigkeit vor, wird das Einkommen daraus auf das Elterngeld im gesamten LM anrechnet.

Der Anspruch auf Elterngeld ist auf LM bezogen zu prüfen. Die Auswirkungen einer Erwerbstätigkeit in einem Kalendermonat sind ebf. bezogen auf den LM zu bewerten. **Es wird daher empfohlen, Beginn und Ende der Erwerbstätigkeit an den LM des Kindes auszurichten.** Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Partnermonate. Auf Nr. 6.4. des Infoblattes wird verwiesen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen bei einer Beschäftigung bis zu 30 Wochenstunden eine Bestätigung des Arbeitgebers (siehe beiliegende „Arbeitszeit- und Verdienstbestätigung“).

Selbständige/Gewerbetreibende müssen glaubhaft machen, dass sie ihre wöchentliche Arbeitszeit auf maximal 30 Wochenstunden begrenzen (siehe unter G der Erklärung zum Einkommen **nach** der Geburt).

Jede **Änderung** (z.B. Umfang, Wegfall, Aufnahme) der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs und die ggf. damit verbundene Änderung des Einkommens führt in der Regel zu einer Neuberechnung des Elterngeldes und ist der Elterngeldstelle **unverzüglich mitzuteilen**. Ausgenommen hiervon ist eine einfache Lohnerhöhung durch eine neue Tarifvereinbarung bzw. normale Gewinnschwankung bei Selbständigen.

#### **Zu Nr. 10**

Die Angaben zu weiteren Kindern sind wegen eines eventuellen Erhöhungsbetrages bei kurzer Geburtenfolge erforderlich. Auf die Ausführungen unter Nr. 6.5 des Informationsblattes wird hingewiesen.

#### **Zu Nr. 11**

Auf Antrag kann der Monatsbetrag halbiert und so der Auszahlungszeitraum verdoppelt werden (Nr. 8 des Informationsblattes). Die Grundanspruchsvoraussetzungen für das Elterngeld (z.B. Begrenzung der max. zulässigen Erwerbstätigkeit auf 30 Stunden) müssen nur für die Bezugszeit erfüllt sein, für die Elterngeld ohne Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit zusteht.

#### **Zu Nr. 12**

Über das Konto, auf das das Elterngeld überwiesen wird, muss der Antragsteller verfügungsberechtigt sein.

Bei Überweisung auf Konten Dritter muss eine entsprechende Verfügungsberechtigung eingeräumt sein und es wird eine besondere Erklärung eingefordert.

#### **Zu Nr. 13**

Der Antrag ist grundsätzlich von beiden Elternteilen zu unterschreiben.

### **Allgemeine Erläuterungen zur Zuständigkeit**

Die Anschriften und Erreichbarkeiten der Elterngeldstellen bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales können Sie aus der nachstehenden Übersicht ersehen. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnsitz (siehe [www.familienatlas.de/elterngeld](http://www.familienatlas.de/elterngeld)).

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

**Hessische Ämter für Versorgung und Soziales  
Sprechzeiten:  
Mo bis Do von 8 – 15:30 und Fr von 8 bis 12 Uhr**

#### **HAVS Darmstadt:**

Schottener Weg 3, 64289 Darmstadt  
Telefon 06151 738-0 (Zentrale), Fax 06151 738 260  
E-Mail: [poststelle-vada@havs-dar.hessen.de](mailto:poststelle-vada@havs-dar.hessen.de)  
zuständig für die Stadt Darmstadt, die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und den Odenwaldkreis

#### **HAVS Frankfurt/M.:**

Walter-Möller- Platz 1, 60439 Frankfurt/M.  
Telefon 069 1567-1 (Zentrale), Fax 069 1567 491  
Buchstabe A – K: Telefon 069 1567-470  
Buchstabe L – Z: Telefon 069 1567-471  
E-Mail: [post@havs-fra.hessen.de](mailto:post@havs-fra.hessen.de)  
zuständig für die Städte Frankfurt und Offenbach, den Landkreis Offenbach und den Hochtaunuskreis

#### **HAVS Fulda:**

Washingtonallee 2, 36041 Fulda  
Telefon 0661 6207-0 (Zentrale), Fax 0661 6207 109  
E-Mail: [Postmaster@havs-ful.hessen.de](mailto:Postmaster@havs-ful.hessen.de)  
zuständig für die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rothenburg und den Main-Kinzig-Kreis

#### **HAVS Gießen:**

Südanlage 14 a, 35390 Gießen  
Telefon 0641 7936-0 (Zentrale), Fax 0641 7936 505  
E-Mail: [Postmaster@havs-gie.hessen.de](mailto:Postmaster@havs-gie.hessen.de)  
zuständig für die Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, den Lahn-Dill-Kreis, den Vogelsbergkreis und den Wetteraukreis

#### **HAVS Kassel:**

Frankfurter Str. 84 a, 34121 Kassel  
Telefon 0561 2099-0 (Zentrale), Fax 0561 2099 240  
E-Mail: [info@havs-kas.hessen.de](mailto:info@havs-kas.hessen.de)  
zuständig für die Stadt Kassel, die Landkreise Kassel, Waldeck-Frankenberg, den Werra-Meißner-Kreis und den Schwalm-Eder-Kreis

#### **HAVS Wiesbaden:**

J.-F.-Kennedy-Str. 4, 65189 Wiesbaden  
Telefon 0611 7157-0 (Zentrale), Fax 0611 7157 234  
E-Mail: [poststelle@havs-wie.hessen.de](mailto:poststelle@havs-wie.hessen.de)  
zuständig für die Stadt Wiesbaden, den Landkreis Limburg-Weilburg, den Rheingau-Taunus-Kreis und den Main-Taunus-Kreis

Weitere Informationen zum Elterngeld erhalten Sie unter der **Hotline 0641 303 4444**